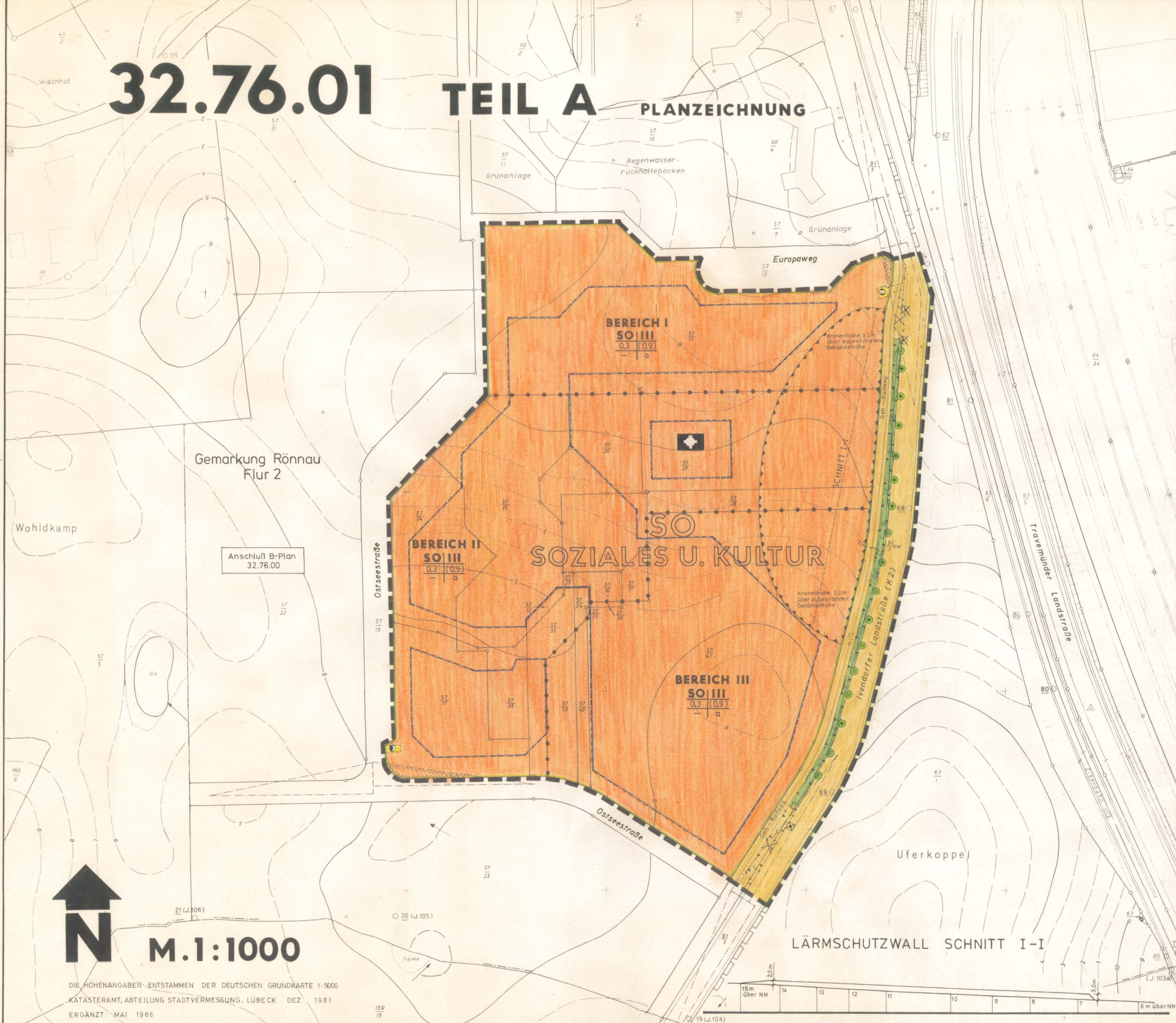


# 32.76.01 TEIL A PLANZEICHNUNG



# TEIL B TEXT

SIEHEN ANLAGE

## ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage	Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
<b>FESTSETZUNGEN</b>					
<b>Art der baulichen Nutzung</b>	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes - BBauG - §§ 1-11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)		<b>Versorgungsanlagen</b>	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BBauG)	
WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)			Flächen für Versorgungsanlagen		
WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)			Elektrizität	Abwasser	
WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)			Gas	Abfall	
WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)			Fernwärme	Ablagerung	
MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)			Wasser		
MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)			<b>Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen</b>		
MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)			oberirdisch	unterirdisch	(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BBauG)
GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)			Schutzstreifen		
GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)			<b>Grünflächen</b>		
SOe Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)			Grünflächen		(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BBauG)
SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)			Parkanlage	Zeltplatz	
<b>Maß der baulichen Nutzung</b>					
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 16 BauNVO)					
z.B. (0,7) Geschöflichenzahl	Zahl der Vollgeschosse	III als Höchstgrenze	Dauerkleingärten	Badeplatz, Freibad	
GF Geschöfliche	als Höchstgrenze		Sportplatz	Friedhof	
z.B. 3,0 Baumesszahl	z.B. III-V als Mindest- und Höchstgrenze		Spielplatz	Boztplatz	
BM Baumasse	z.B. V zwingend		<b>Wasserflächen und Hochwasserschutz</b>		
z.B. 0,4 Grundflächenzahl	Höhe der baulichen Anlagen		Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft		(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BBauG)
GR Grundfläche	TH Traufhöhe		Häfen	Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz	
OK Oberkante zwingend	FH Firsthöhe		Hochwasserrückhaltebecken	Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	
	OK Oberkante		Überschwemmungsgebiet		
	in ..... m über einen Bezugspunkt		<b>Aufschüttungen, Abgrabungen</b>		
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO)					
O Offene Bauweise	g Geschlossene Bauweise		Flächen für Aufschüttungen	Flächen für Abgrabungen	
▲ nur Einzelhäuser zulässig	Z Zeilenbauweise				
▲▲ nur Doppelhäuser zulässig	A Abweichende Bauweise		<b>Landwirtschaft, Forstwirtschaft</b>		
▲▲▲ nur Hausgruppen zulässig	Baulinie		Flächen für die Landwirtschaft	Flächen für die Forstwirtschaft	(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BBauG)
▲▲▲▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Baugrenze		<b>Landwirtschaft, Forstwirtschaft</b>		
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BBauG)					
<b>Gemeinbedarf</b>					
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BBauG)					
Flächen für den Gemeinbedarf			Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern		
☐ Öffentliche Verwaltungen	☐ Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern		
☐ Schule	☐ Post		Anpflanzen z.B. Bäume	Erhaltung z.B. Bäume	
☐ Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	☐ Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		Sträucher	Sträucher	
☐ Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	☐ Feuerwehr		Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BBauG)		
☐ Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	☐ Schutzbauwerk		Naturschutzgebiet	Landschaftsschutzgebiet	
<b>Verkehrsrflächen</b>					
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)					
Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr			Naturdenkmal	Geschützter Landschaftsbestandteil	
☐ Flughafen	☐ Hubschrauberlandeplatz		<b>Stadterhaltung, Denkmalschutz und Sanierungsmaßnahmen</b>		
☐ Bahnanlagen			(§ 1 Abs. 3, § 9 Abs. 6, § 39 Abs. 1 BBauG)		
☐ Straßenverkehrsflächen	☐ Straßenbegrenzungslinie		Umgrenzung von Erhaltungsbereichen		
☐ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	☐ Öffentliche Parkfläche		Umgrenzung von Gesamtanlagen (Egensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen		
☐ Einfahrt	☐ Fußgängerbereich		☐ Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen		
☐ Ausfahrt	☐ Ein- u. Ausfahrt		☐ Umgrenzung der Sanierungsgebiete		

## SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

### BEBAUUNGSPLAN NR. 32.76.01

#### RÖNNAUER WEG/MÖHLENBERG

(ÄNDERUNG) gemäß § 13 BBauG

Aufgrund des § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (BGBl. I S. 253) u. § 9 Abs. 4 Bundesbaugesetz (BBauG-1976) in Verbindung mit § 82 der Landesbauordnung für Schl.-H. (LBO) vom 24. 2. 1983 (GVBl. Schl.-H. Nr. 5, S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 21.5.1987 und vom ... Änderungsbefehl gem. Erlass des Innenministers vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32.76.01 für das Gebiet Rönnauer Weg / Möhlenberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Der Innenminister hat von dieser Satzung über die (vereinfachte) Lübeck, den 25. Sept. 1987 Änderung des Bebauungsplanes Kenntnis genommen und erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Hinweis ist bezüglich der Erstellung der Anlagen wurde mit Erlass des Innenministers vom 17.8.1987, Az. IV 810c-512/83-3(32.76.01) L.S. GEZ. DR. KNÜPPEL, Der Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach §§ 9 und 9 BBauG Lübeck, den 25.6.1987 Der Senator der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt I.A.

Der katastermäßige Bestand am 25.6.1987 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Lübeck, den 25.6.1987 Katasteramt

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBauG 1976 / 1979 ist vom ... bis zum ... durchgeführt worden. Lübeck, den 9. Juli 1987 Der Senator der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt I.A.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. ... bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... nach vorheriger am abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Abregungen und Bedenken in der Auslegungsrat geltend gemacht werden können, öffentlich ausgesetzt. Lübeck, den 23. Oktober 1987 Der Senator der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt I.A.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 21.5.1987 gebilligt. Lübeck, den 9. Juli 1987 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt I.A.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 15.10.1987 mit der bewirkten Bekanntmachung des Erlasses des Innenministers vom 17.8.1987 Az. IV 810c-512/83-3(32.76.01) sowie des Ortes und der Zeit der Einsichtsmöglichkeit rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden. Lübeck, den 23. Oktober 1987 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt I.A.

GEZ. ZAHN DR.-ING. ZAHN

**N**  
M.1:1000

DIE HÖHENANGABEN ENTSTAMMEN DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE 1:5000  
KATASTERAMT, ABTEILUNG STADTVERMESSUNG, LÜBECK DEZ. 1981  
ERGÄNZT: MAI 1986

Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977